Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Amt für Arbeitsschutz, Billstraße 80, D - 20539 Hamburg

Personallösungen FBI GmbH
Brauhausstieg 15-17
22041 Hamburg

EINGEGANGEN
27. Nov. 2015
Kostenst./Kenntnisn.

Amt für Arbeitsschutz
Abteilung Arbeitnehmerschutz
Referat Strahlenschutz
V3-AS211
Billstraße 80
D - 20539 Hamburg
Telefon: **040 - 4 28 37 - 3158**
Zentrale: 040 - 4 28 28 - 0
Telefax: 040 - 4273 - 10093
Arbeitsschutztelefon: 040 - 4 28 37 - 2112

Es schreibt Ihnen:
Zimmer:
E-Mail:

18.11.2015

Vollzug der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)
Genehmigung zur Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 15 StrlSchV
Ihr Antrag vom 29.10.2015

3. Nachtrag zur Genehmigung HH-RA 16/03

Die Genehmigung wird wie folgt geändert:

A. <u>Genehmigungsumfang</u>

A.1. Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, Amt für Arbeitsschutz erteilt der

Personallösungen FBI GmbH
Brauhausstieg 15-17
22041 Hamburg

vertreten durch Herrn Martin Röhlig

aufgrund § 15 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 20. Juli 2001 in der aktuellen Fassung, in Verbindung mit § 17 Abs.1 des Atomgesetzes (AtG) in der aktuellen Fassung, die Genehmigung unter seiner Aufsicht stehende Personen in fremden Anlagen oder Einrichtungen als beruflich strahlenexponierte Personen zu beschäftigen.

A.2. Ein Wechsel in der Person desjenigen, der gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 StrlSchV für eine Kapital- oder Personengesellschaft die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt, ist unverzüglich anzuzeigen. Der Wechsel des Genehmigungsinhabers erfordert eine neue Genehmigung.

A.3. Die Genehmigung gilt bis zum **30.04.2018** und ist nicht übertragbar.

A.4. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

D. Hinweise

D.1. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist

a) die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Amt für Arbeitsschutz, V3-AS 211
Billstraße 80
20539 Hamburg

b) die am Ort der Tätigkeit in einer fremden Anlage oder Einrichtung zuständige Aufsichtsbehörde.

D.2. Die gemäß § 40 Abs. 2 StrlSchV erforderlichen Strahlenpässe sind beim Amt für Arbeitsschutz, Billstraße 80, 20539 Hamburg registrieren zu lassen. Zu diesem Zweck sind Strahlenpässe nach dem Muster der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 40 Abs. 2 StrlSchV („AVV-Strahlenpaß") vom 20. Juli 2004 zu verwenden (Bundesanzeiger vom 31. Juli 2004, Nr. 142).

Auf die Benachrichtigung der Registrierbehörde entsprechend den Nummern 2.3, 3.4 Satz 2 Satz 1 und 3 der Erläuterungen im Strahlenpass wird hingewiesen.

D.3. Auf die Möglichkeit der Verfügung nachträglicher Auflagen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 Atomgesetz (AtG) sowie der Rücknahme oder des Widerrufs gemäß § 17 Abs. 2 bis 5 AtG wird hingewiesen.

E. Gebühren

Diese Genehmigung ist gebührenpflichtig. Der Gebührenbescheid wird gesondert übersandt.

F. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der im Briefkopf genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

(L.S.)

Amt für Arbeitsschutz - Arbeitnehmerschutz
1
Hamburg